



Gütersloher Turnverein
von 1879 e.V.

Gütersloher Turnverein • Georgstraße 44a • 33330 Gütersloh

Geschäftsstelle

Telefon: (0 52 41) 3 67 36

Telefax: (0 52 41) 33 72 73

kontakt@guetersloher-turnverein.de

www.guetersloher-turnverein.de

Beitragsordnung

Beitrag jährlich

Erwachsene	72,00 €
Minderjährige	45,00 €

Familienbeitrag

1 Erwachsene(r) + 1 Minderjährige(r)	110,00 €
1 Erwachsene(r) + 2 oder mehr Minderjährige	130,00 €
2 Erwachsene + 1 Minderjährige(r)	140,00 €
2 Erwachsene + 2 oder mehr Minderjährige	150,00 €



Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen: pro weiterer Abteilung 12 €
Fördernde Mitglieder: nach eigenem Ermessen, mindestens 36 €

Erläuterungen zur Beitragsordnung

1. Diese Beiträge sind Grundbeiträge für alle Abteilungen. Die Abteilungen können zusätzlich unterschiedliche Abteilungsbeiträge erheben.
2. Der Familienbeitrag gilt für Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern, die in einem Haushalt leben und deren Beitrag von einem Konto abgebucht wird.
3. Volljährige Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaber des Gütersloher Stadtpasses erhalten auf die Beiträge einen Rabatt von 30 %. Bei Familienbeiträgen wird der Rabatt gewährt, wenn mindestens ein volljähriges Familienmitglied zu diesem Personenkreis gehört. Geeignete Nachweise müssen dem Geschäftszimmer vor Beginn des jeweiligen Halbjahres vorgelegt werden.
4. Bei Eintritt in den GTV fällt mit dem 1. Halbjahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr an: Erwachsene 15,00 €, Minderjährige 10,00 €.
5. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Verhältnissen am 1. Tag des Halbjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Beiträge werden grundsätzlich als Halbjahresbeitrag per Lastschrift eingezogen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, so ist neben den dafür angefallenen Bankspesen eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € zu entrichten.

Wer für den Beitrag keine Einzugsermächtigung erteilt hat, zahlt pro Halbjahresbeitrag eine Bearbeitungspauschale von 10,00 €, die mit dem Halbjahresbeitrag jeweils bis zum Ende des 2. Monats des Halbjahres auf das Beitragskonto des GTV zu zahlen ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen, ohne damit eine Vorentscheidung für andere Einzelfälle auszulösen.